

4424 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Mit 31. Dezember 1992 treten die derzeitigen gesetzlichen Regelungen betreffend die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beginn und Ende der Beschäftigung von Ausländern binnen 24 Stunden zu melden, außer Kraft. Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß aus administrativen Gründen anstelle dieser 24stündigen Frist eine dreitägige Frist treten soll. Weiters soll die Bundeshöchstzahl, das ist die Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten und arbeitslosen Ausländer statt bisher 10 vH nur mehr 9 vH des gesamten unselbständigen Beschäftigungspotenzials (Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten und der arbeitslosen Inländer und Ausländer) betragen, weil mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages alle Staatsangehörigen eines EWR-Staates als Inländer gelten.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Dr. Irmtraut Karlsson  
Berichterstatteerin

Therese Lukasser  
Stv. Vorsitzende